

Besoldung von 150 Thlr. an Personensteuer nur 90 Thlr., die Vicariatsräthe und Consistorialassessoren aber bei 100 Thlr. Gehalt eine Abgabe von 40 Thlr. und resp. 30 Thlr. zahlen sollen, was sich von selbst als ganz unthunlich darstellt, zumal da alle diese Personen vermöge ihrer Stellung gewisse besondere Ausgaben nicht vermeiden können.

Es wird hierauf 1) der beschlossene Antrag der 2. Kammer wegen Wegfalls der Uebertragung mit Eintritt des neuen Personal-Steuer-Gesetzes mit 18 gegen 12 Stimmen abgeworfen, 2) der Vorschlag des Prinzen Johann einstimmig genehmigt, 3) die 61 Thlr. jährlich als Etat und 260 Thlr. transitorisch jährlich einstimmig bewilligt, 4) der jenseitige Antrag wegen künftiger Berechnung der eingehenden Sporteln zur Hauptstaatskasse einstimmig angenommen.

LXVI. Für die Universität Leipzig (s. d. Verhandl. d. 2. Kammer in Nr. 384. d. Bl. S. 3961. flg.) sind auf jedes Jahr der laufenden Bewilligungsperiode 32,131 Thlr. 16 Gr. 9 Pf. gefordert, auch dieses Postulat, in Verlauf der Discussionen in der 2. Kammer, um 1,220 Thlr. 6 Gr. erhöht, demnächst noch für die gesammte Bewilligungsperiode ein Quantum von 7,250 Thlr. gefordert und diese sämtlichen Postulate von der 2. Kammer bewilligt worden. — Gewiß werden die Repräsentanten des sächsischen Volkes stets bereit sein, Kunst und Wissenschaft, als deren Wiege und treue Pflegerin unser Vaterland schon so oft, und mit Recht genannt wurde, nicht nur auf ihrem dormaligen Standpunct zu erhalten, sondern auch immer mehr und mehr auszubilden, und welches Institut könnte in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge mehr auf sich ziehen, als dasjenige, zu dessen Unterstützung in gegenwärtiger Position Beihilfen aus Staatskassen gefordert werden. — Die Bereitwilligkeit, derartigen Anforderungen zu entsprechen, wird aber freilich stets mehr oder weniger 1) von Beantwortung der Vorfrage abhängen: „ob bei zweckmäßiger Verwaltung und Benützung der eignen pecuniären Mittel unsrer Landes-Universität, nicht schon durch diese allein, obiger Zweck erreicht werden könne?“ und 2) durch die Ueberzeugung bedingt werden: „daß die beantragte Beihilfe aus Staatskassen auch wirklich auf solche Gegenstände verwendet werde, bei denen sich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit besonderer Unterstützung herausstellt.“ Die neuere Zeit hat bereits über die pecuniären Kräfte der Universität und über die Verwaltung ihres Vermögens vollständiges Licht verbreitet. Eine allgemeine Uebersicht der ihr zur Benützung zustehenden Fonds, entlehnt aus dem, auch der unterzeichneten Deputation von Einer hohen Staatsregierung mitgetheilten Extract „aus dem General-Inventarium über das bei der Universität Leipzig und allen mit ihr verbundenen Corporationen und Instituten vorhandene Vermögen jeder Art, mit Inbegriff alles dazu gehörigen Beneficien- und Stiftungs-Vermögens,“ ist in dem jenseitigen Deputationsbericht enthalten, und es scheint auch diese allgemeine Uebersicht hier zu genügen, da es den Ständen wohl nicht obliegen kann, specielle Anträge in Bezug auf die Verwaltung dieser Fonds zu stellen. — An die in der zweiten Kammer Seiten 6. hohen Ministerii gegebene Erklärung: „daß seit Anfang des laufenden Jahres die akademische Rentverwaltung zu Leipzig unmittelbar unter die Aufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt worden sei und alle Rechnungen über akademische Fonds zum Ministerio eingesandt, von selbigem geprüft und justificirt werden müßten, auch die Universität hierbei nur noch eine beratende und controlirende Mitwirkung habe,“ knüpft sich vielmehr die zuversichtliche Hoffnung, daß es einer weisen und umsichtig leitenden Hand gelingen werde, in diesem so vielfach verzweigten Administrationswerk manche

nützliche Vereinfachung zu bewirken und die zeither nur zu sehr vereinzelt Kräfte stets der Erreichung des Hauptendzwecks entgegen zu führen. Gehört, wie niemand leugnen wird, die Erfüllung dieser Hoffnung erst der Zukunft an, so fragt es sich für jetzt nur, ob „wider die Verwendung der von der hohen Staatsregierung zu den angegebenen speciellen Zwecken geforderten Summen begründete Einwendungen gemacht werden können?“ Beihufß der Beantwortung dieser Frage erlaubt sich die Deputation nunmehr zu näherer Beleuchtung der einzelnen Postulate überzugehen, indem sie zugleich bei den betreffenden einzelnen Punkten des wesentlichen Inhalts der in einer besondern, den beiden Kammern bei der Berathung des Budgets von einem ehemaligen Mitgliede der 1. Kammer, dem Herrn D. Weber, übergebenen Druckschrift enthaltenen Vorschläge, „zur Vervollkommnung der wissenschaftlichen Anstalten bei der Universität zu Leipzig,“ gedenken wird.

ad A. Als Zuschüsse zu den Universitäts-Besoldungen werden gefordert in Summa 17,990 Thlr., als: 1) 13,340 Thlr. für die Professoren, nach nähern Ausweis der Bemerkungen des jenseitigen Deputationsberichts. — Die Zahl der ordentlichen Professoren bei der Universität Leipzig beläuft sich dormalen auf 34 und zwar: 6 in der theologischen Facultät, 5 in der juristischen, 10 in der medicinischen, 13 in der philosophischen und die Gehalte derselben betragen überhaupt 32,410 Thlr. excl. des Einkommens für die Facultätsarbeiten und sonstiger Emolumente an Franksteuer-Beneficien, aus Stiftern, an Accisäquivalent und sogenannten Schlägelsatz. Die sub a. für die ordentlichen Professoren postulirten 6840 Thlr. sind unter dieser Hauptsumme mit begriffen. Daß mitunter eine höchst auffallende Verschiedenheit unter den Besoldungen der Professoren stattfindet, ist nicht zu läugnen, aber eben so wenig sofort durch eine etwaige gleichmäßigere Vertheilung jener Hauptsumme von 32,410 Thlrn. abzuändern, vielmehr sind die sub c. angeführten 4000 Thlr. vorzüglich mit dazu bestimmt, um unverhältnißmäßig gering besoldeten Professoren, deren Erhaltung für die Universität wünschenswerth ist, angemessene Zulagen ertheilen zu können. — Eine ähnliche Bestimmung haben die sub b. aufgeführten 2500 Thlr. für außerordentliche Professoren, da von diesen viele gar keine Besoldung genießen. 2) 1200 Thlr. für Sprach- und Exercitienmeister. Hiervon bekommt 300 Thlr. der Lector der französischen Sprache; 50 Thlr. der Lector der englischen Sprache; 100 Thlr. der Zeichenlehrer für anatomische und pathologische Gegenstände; 600 Thlr. der Reitmeister, der für die benötigten Pferde zu Ertheilung des Reitunterrichts selbst sorgen muß und auch kein freies Local hat; 150 Thlr. der Fechtmeister. 3) 3450 Thlr. dem Rentverwalter, Universitätsrichter und andern akademischen Beamten. — Hiernächst hat der Hr. Staatsminister noch ein Postulat von 200 Thlrn. zu Anstellung eines besondern Beamten für das Bauwesen bei der Universität gestellt und zur Unterstützung desselben angeführt: daß eine regelmäßige Aufsicht auf die sehr zahlreichen Universitätsgebäude höchst wünschenswerth sei und namentlich auch hierdurch bei vorkommenden Neubauten die Abhinderung und Salarirung einer besondern sachverständigen Person werde erspart werden. — Die 2. Kammer hat sich für Bewilligung des gesammten Postulats von 17,990 Thlrn., so wie der nachgeforderten 200 Thlr. ausgesprochen und die Deputation empfiehlt ihrer verehrten Kammer den Beitritt zu diesem Beschluß.

Zu dem Vorstehenden hatte D. Heinroth dem Präsidio folgenden Antrag übergeben: Die Kammer wolle die hohe Staatsregierung angehen, daß es ihr gefallen möge: „Baldthunlichst die fixen Besoldungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Universität Leipzig, denen der